

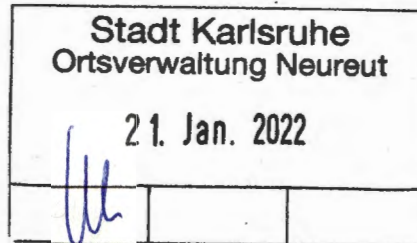


Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst

Stadt Karlsruhe | Zentraler Juristischer Dienst
Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

1. Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn

Sachbearbeitung: Hans-Jörg Knecht, Zimmer: C 318
Telefon: 0721 133-3021
Fax: 0721 133-3009
E-Mail: zjd@karlsruhe.de



Unser Zeichen: Kn

Haltestelle: Marktplatz

19. Januar 2022

**Bundesfachplanung: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NabEG
Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G380 - Altlußheim - Daxlanden
(Vorhaben Nr. 19 BBPlG), Abschnitt Süd (Weinheim - Daxlanden)
Ihr Zeichen: 6.07.00.02/19-2-2#12T117**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. November 2021 hatten Sie uns Gelegenheit gegeben, im oben genannten Verfahren zu den vom Vorhabenträger in der Bundesfachplanung vorgelegten Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die Stadt Karlsruhe ist lediglich im südlichen Bereich des Leitungsabschnitts ab der Gemarkungsgrenze zu Eggenstein-Leopoldshafen bis zum Umspannwerk Daxlanden betroffen. Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen zeigen auf, dass auch aus dortiger Sicht unter Betrachtung der betroffenen Belange ein Korridor im Bereich der Bestandstrasse als vorzugswürdig angesehen wird. Die im Bereich von Eggenstein-Leopoldshafen untersuchten Planungsalternativen Nord und Süd, die auch Auswirkungen auf die Gemarkung der Stadt Karlsruhe hätten, stellen keine vorzugswürdigen Alternativen dar. Auch aus Sicht der Stadt Karlsruhe bestätigen die vorgelegten Unterlagen diese Ansicht.

Mit einem Neubau in den Alternativkorridoren würde trotz der Vorbelastung durch die Bundesstraße ein wichtiger siedlungsnaher Landschaftsraum zusätzlich beansprucht und visuell überprägt werden. Bislang beschränkt sich die Vorbelastung durch die Bundesstraße vor allem auf ihre Barrierewirkung sowie die Lärm- und Schadstoffemissionen.

Eine zusätzliche Freileitungstrasse wäre mit neuen, andersartigen Belastungen des Landschaftsbildes verbunden. Somit treten die mit dem „Bündelungsgebot“ grundsätzlich erwünschten Vermeidungseffekte nicht ein, zusätzliche Umweltbelastungen werden nicht entscheidend minimiert. Gleichzeitig wäre auch kein ausreichender Entlastungseffekt für

die Landschaftsräume der Bestandstrasse erkennbar, da vorhandene Parallel-Freileitungen weiter erhalten bleiben.

Die Trassenalternative Eggenstein-Leopoldshafen Süd (ES) könnte darüber hinaus eine bedeutende Infrastruktureinrichtung der Stadt Karlsruhe nicht unerheblich beeinträchtigen. Diese Alternative verlief nämlich direkt zwischen der Kläranlage und der MiRO Raffinerie und hätte Einfluss auf die Ex-Schutz-Bereiche des Klärwerks.

Dies wie auch weitere Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen des Vorhabenträgers stützen das Ergebnis der Untersuchungen.

Die vorgelegten Unterlagen erscheinen aus unserer Sicht auch geeignet, um einen vorzugswürdigen Trassenkorridor festlegen zu können. Hinsichtlich der Beurteilung der Vollständigkeit der Unterlagen sind wir uns dabei bewusst, dass eine Konkretisierung und nähere Betrachtung der Maßnahme nicht mit der Festlegung eines Leitungskorridors, sondern erst mit der Erarbeitung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren erfolgt und sehen es mithin im Ermessen der Bundesnetzagentur den richtigen Verfahrensabschnitt der Betrachtung zu wählen, möchten aber dennoch bereits jetzt zu einzelnen betroffenen Belangen auf Folgendes hinweisen:

Naturschutz

Natura-2000-Prüfung

Gemäß § 15 Abs. 1 NABEG ist die Entscheidung auf Ebene der Bundesfachplanung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich. Damit ist auch auf dieser Ebene bereits die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG hinreichend vertieft zu prüfen.

Unmittelbar betroffen auf Gemarkung Karlsruhe sind die folgenden Gebiete:

- FFH-Gebiet 6816-341 „Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg“
- FFH-Gebiet 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“
- Vogelschutzgebiet 7015-441 „Rheinniederung Elchesheim-Karlsruhe“
- Vogelschutzgebiet 6816-401 „Rheinniederung zwischen Karlsruhe und Rheinsheim“

Ausweislich der beigefügten Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im bevorzugten Trassenkorridor auch durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen voraussichtlich vermieden werden. Da die spezifische Leitungsführung innerhalb des Korridors aber nicht eindeutig festgelegt ist und bei überschlüssiger Betrachtung auch andere Trassenführungen im Korridor abweichend von der „potentiellen Trassenführung“ denkbar sind, lassen sich keine abschließenden Aussagen treffen.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Gefährdung von Vogelarten in den Vogelschutzgebieten gelegt. Individuenverluste durch Stromschläge werden bei den Höchstspannungsleitungen durch den Abstand der Isolatoren zwar ausgeschlossen, möglich sind jedoch Kollisionsrisiken. Zur Vermeidung/Minimierung sollen an kritischen Stellen Vogelschutzmarker zum Einsatz kommen. In den Unterlagen wird umfangreich begründet, warum die Bewertungsmethode nach IBUe (2017) angewandt wird, bei einer Betrachtung nach der Bewertungsmethode nach Liesenjohann (2019) ist für einige Arten (Rohrdommel, Zwergdommel, Weißstorch, Purpurreiher) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht vollständig auszuschließen. Dies betrifft u. a. den Weißstorch in der Burgau in den Korridorsegmenten 73-75).

Wir können diese fachliche Diskrepanz mit eigenem Sachverstand nicht bewerten. Unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgegrundsatzes wäre eine Prüfung anzuregen, ob eine vorsorgliche Ausnahme für diese Arten ggf. erforderlich und inwieweit auch die Alternative einer Erdverkabelung in besonders kritischen Bereichen zumutbar wäre.

Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung kommt zum Ergebnis, dass in jeder der Trassenvarianten / Korridore betrachtungsrelevante Arten vorkommen und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergriffen werden müssen. Eine abschließende Bewertung und eine Differenzierung einer artenschutzverträglicheren Korridorvariante ist auf dieser Planungsebene nicht möglich.

Eingriffsprüfung

Durch die Planung werden erhebliche bau- und anlagenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst, welche gemäß der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG abzuarbeiten sind. Die Eingriffsminimierung durch das angestrebte Vorgehen nach dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau) und eine weitestmögliche Begrenzung auf Bestandstrassen ist zu begrüßen. Gleichwohl sind unter anderem für das Landschaftsbild Mehrbelastungen zu erwarten. Für den Trassenabschnitt im Bereich des NSG „Altrhein/Kleiner Bodensee“ wird eine Erhöhung der Masten von ca. 40 m auf immerhin ca. 65 m in den Unterlagen dargestellt.

Unklar ist warum für den Bereich der Burgau / Knielinger See abweichend von den anderen Trassenabschnitten in den Unterlagen ab Seite 3-46 keine Darstellung der angestrebten Mastbauweise und kein grafischer Vergleich des Ist- und Planungszustands vorgenommen wurde. Die Darstellung endet mit Abbildung 3-39 Segment 69 Querschnitt Kleiner Bodensee, für die Korridorsegmente 70-76 gibt es dann nur eine verbale Beschreibung.

Der Vorzugskorridor verläuft (wie auch die beiden Varianten) durch das kombinierte Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Burgau“ sowie das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Elchesheim-Karls-

ruhe". Dort teilen sich ausweislich der Unterlagen die bestehenden beiden 110-kV-Stromkreise auf die Anlage 7520 am Ostrand der Burgau und die Anlage 5100 entlang des Knielinger Sees auf. Vorgesehen ist hier ein Ersatzneubau (LK 4) auf der Trasse 5100 als 380-kV-Leitung (neue Anlage 7100). Die östliche Leitungsanlage 5100 soll zukünftig beide 110-kV-Stromkreise aufnehmen. In diesem Bereich wurde der untersuchte Trassenkorridor nach Osten aufgeweitet, um eine mögliche Bündelung der Leitungstrassen und Verlagerung innerhalb des Naturschutzgebiets weg vom Knielinger See mitzuprüfen (vgl. Lageplan Anhang A Abschnitte 74, 75). Dies erschiene dann sinnvoll, wenn eine komplette Bündelung aller Leitungen im Gebiet auf eine Bestandstrasse mit Rückbau der anderen Trasse möglich wäre. Wir verstehen die Unterlagen so, dass dies nicht möglich ist und eine neue Paralleltrasse im Osten gebaut werden müsste. Ein Neubau einer Leitungsanlage im Bereich des NSG/LSG Burgau würde auf weiter Fläche zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen und wird seitens der Naturschutzbehörde grundsätzlich abgelehnt.

Bei den beiden Leitungstrassen in der Burgau sind die aktuell laufenden Überlegungen über eine potentielle Dammrückverlegung (2 Varianten) im Zuge der Sanierung des Hochwasserdammes XXV durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zu beachten. Der Bau eines neuen Damms sowie Hochwasserereignisse könnten zu Konflikten mit dem Ausbau der Masten führen.

Schutzgebiete

Der Vollständigkeit halber möchten wir noch darauf hinweisen, dass unter Schutzgut Landschaft (B 2.5.1.1) folgende Schutzgebiete in den Darstellungen fehlen: NSG Alter Flugplatz, NSG Altrhein/Kleiner Bodensee; LSG Neureuter Feldflur.

Immissionsschutz

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Geräuschemissionen und elektromagnetische Felder sind die aktuellen Gutachten teilweise noch nicht detailliert genug, um diese umfassend beurteilen zu können.

Für den beantragten Trassenkorridor und die geprüften Alternativen kann aber anhand der Prognosen zumindest abgeschätzt werden, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen bzw. dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren voraussichtlich aufgezeigt werden kann, dass die zu erwartenden Immissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG darstellen und somit keine unüberwindbaren Planungshindernisse bestehen.

Das vorliegende EMF-Gutachten betrachtet vorrangig sogenannte Überspannungsstellen im Trassenverlauf mit dem Ergebnis, dass für alle diese Stellen keine unüberwindbaren Planungshindernisse vorliegen. Im Stadtgebiet Karlsruhe sind die Überspannungsstellen Nr. 35 und 37 bis 40 relevant, die potenziell zu elektromagnetischen Feldern im Bereich der Immissionsorte 378, 379, 369, 337 und 412 führen können (Trassenkorridorvorschlag

Abschnitt 68 bis 76 und Alternativvorschläge Eggenstein-Leopoldshafen Nord (EN) und Süd (ES)). Bei allen Überspannungsstellen handelt es sich um Betriebs- oder Wohngebäude im Gewerbegebiet oder um weniger schutzwürdige Nutzungen. Allerdings werden im aktuellen EMF-Gutachten nur Gebäude berücksichtigt, welche für einen dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, während die weitere Kategorie von „Orten zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt“ als maßgebliche Immissionsorte (MIO) außen vor bleiben.

Unseres Erachtens ist im Planfeststellungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV für alle Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nachzuweisen, da diese als MIO anzusehen sind. Hierzu zählen nach den LAI-Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 17./18. September 2014 außer Wohngebäuden u. a. auch Kleingärten oder Arbeitsstätten, soweit es sich bei Letzteren um Büro-, Geschäfts-, Verkaufsräume oder Werkstätten usw. handelt. Die aktuell gewählte Nachweishöhe von 1 m über EOK halten wir hierbei nicht für ausreichend. Vielmehr sollte in Gebäuden die Grenzwerteinhaltung im höchsten begehbaren Stockwerk nachgewiesen werden, weil die Stärke der elektromagnetischen Felder zunimmt, umso näher der MIO der Trassenleitung kommt. Außerhalb von Gebäuden wäre unseres Erachtens eine Berechnungshöhe von mindestens 2 m über Grund zu wählen. Andere Höhen wären schlüssig zu begründen.

Welche MIO insgesamt zu betrachten sind, ergibt sich laut der vorliegenden Unterlagen erst in der weiteren Detailplanung. Vor allem im Trassenkorridorabschnitt 76 sollte in der fortschreitenden Planung darauf geachtet werden, dass ausschließlich der Bestandskorridor genutzt wird bzw. es allenfalls zu geringfügigen Abweichungen ohne Immissionskonflikte kommt. Soweit dies gelingt, wären auch die Vorsorgeanforderungen nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV mit dem Überspannungsverbot von Gebäuden zum dauerhaften Aufenthalt eingehalten.

Für Geräuschimmissionen bestehen vor dem Hintergrund keine grundsätzlichen Bedenken, dass in der abschätzenden Voruntersuchung für den einzigen relevanten Immissionsort IO 21, Koellestr. 35, im Gewerbegebiet Zusatzbelastungen erwartet werden, die zwischen 3 und 7 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm liegen. Da die Zusatzbelastung damit aber die sogenannte Irrelevanzschwelle überschreitet, wäre im Planfeststellungsverfahren noch gutachterlich nachzuweisen, dass die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen die IRW einhält.

Bei der Bewertung der Schall- und Sichtbeeinflussung des Schutzguts Mensch (B 2.1.1.2) wurden bei der zeichnerischen Darstellung die Kleingartenanlagen in der Stufe "mittel" eingestuft. Dies erscheint uns aufgrund der besonderen Empfindlichkeit dieser Nutzungen sowohl gegenüber der Einstufung von sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen als auch insbesondere der Einstufung von Gewerbe- und Industrieflächen mit "sehr hoch" nicht angemessen.

Wasserrecht

Oberflächenwasser

Der Vorhabenträger bezieht sich im Umweltbericht hinsichtlich der Gewässerrandstreifen ausschließlich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kommt dem Schutz des Gewässerrandstreifens eine hohe Priorität zu. Hier verweisen wir auf die gesetzlichen Grundlagen im Wassergesetz Baden-Württemberg § 29 sowie im Wasserhaltungsgesetz § 38.

In den Abschnitten V70 bis V73 verläuft die Variante LK4 parallel zur Alb.

Die Alb ist ein Vorranggewässer zur Wiederansiedlung des Rheinlachs und befindet sich auf dem Stadtgebiet Karlsruhe in dem vom Landtag beschlossenen Maßnahmenplan zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (Teilbearbeitungsgebiet Murg / Alb - Rhein). Für dieses Gewässer besteht eine besondere ökologische Wertigkeit. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie gibt vor, dass sämtliche Fließgewässer einen guten ökologischen Zustand bzw. bei erheblich veränderten Gewässern gute ökologische Potentiale erreichen sollen.

§§ 27 WHG (Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot) ist deshalb bei jedem Eingriff in die Alb mit den Gewässerrandstreifen zu beachten. Für die Variante LK4 wäre ein wasserrechtlicher Fachbeitrag (Fachbeitrag WRRL) für alle vorgesehenen Planungen Alb (Oberflächengewässer mit Gewässerrandstreifen), der die Prüfung des Verschlechterungsverbotes bzw. Zielerreichungsgebots einschließt zu erarbeiten und den Planungsunterlagen beizulegen.

Im Sinne der EU-WRRL und des Gewässerentwicklungsplans sollten perspektivisch aus wasserwirtschaftlicher Sicht die hier vorhandenen Leitungstrassen zurückgebaut werden.

Grundwasser

Die Auswirkungen auf das Grundwasser werden im Wesentlichen von der Benutzung des Grundwassers durch Gründungsarbeiten und Grundwasserhaltungen bestimmt (Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und -qualität sind durch die lediglich geringe Flächeninanspruchnahme der Mastfundamente vernachlässigbar).

Das Ausmaß der Benutzung hängt von den bei der Herstellung und dem Rückbau der Mastfundamente angetroffenen Baugrundverhältnissen und Grundwasserständen ab. Diese bestimmen den Umfang der Grundwasserhaltung und Gründungsart (beispielsweise Plattenfundamente mit geringem, Pfahlgründungen mit stärkerem Eingriff ins Grundwasser).

Deshalb ist zum jetzigen Planungsstand nicht beurteilbar, inwieweit sich die Eingriffe ins Grundwasser bei den einzelnen Trassenvarianten unterscheiden würden. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ergibt sich aber keine Trassenpräferenz.

Wir danken für die Beteiligung der Stadt Karlsruhe im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

2. Kopie an:

- Forstamt
- Gartenbauamt
- Liegenschaftsamt
- Ortsverwaltung Neureut
- Tiefbauamt
- Umwelt- und Arbeitsschutz
- ZJD – Naturschutzbehörde
- ZJD – Wasserbehörde
- ZJD – Bodenschutzbehörde
- ZJD – Abfallrechts- und Altlastenbehörde
- ZJD – Immissions- und Arbeitsschutzbehörde



Hans-Jörg Knecht